

Aktuelle Informationen Nr. 38 zum Coronavirus SARS-CoV-2

Testung der eigenen Patienten in der Praxis

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir nehmen hiermit Bezug auf unseren Infobrief-Direkt vom 26.3.2021. Im Hinblick auf die Corona-Testung asymptomatischer Personen nach der „Coronateststrukturverordnung NRW“ hat sich eine weitere für Sie ggf. relevante Änderung ergeben. **Nach wie vor bedarf es einer Beauftragung durch die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden.** Neu ist lediglich für den Fall einer Beauftragung:

1. soweit Zahnärztinnen und Zahnärzte Testungen *ausschließlich für eigene Patientinnen und Patienten* und integriert in die eigenen Behandlungsangebote anbieten wollen, gelten die räumlichen Anforderungen der Coronateststrukturverordnung bei einer Integration in die Praxisräume als erfüllt;
2. die Einhaltung der Mindeststandards kann von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden bei „medizinischen Einrichtungen, die bei ihrer Tätigkeit bereits einschlägige Hygiene- und Gesundheitsvorgaben beachten müssen“, unterstellt werden. *Inbesondere für Zahnärztinnen und Zahnärzte und andere Gesundheitsberufe, die die Testungen nur für eigene Patientinnen und Patienten anbieten wollen und dies bei der Anzeige bei der zuständigen örtlichen Gesundheitsbehörde entsprechend angeben, kann die Gesundheitsbehörde Ausnahmen von den ansonsten bestehenden Anforderungen an die beauftragten Teststellen zulassen, wenn dies infektionsschutzrechtlich und arbeitsschutzrechtlich zulässig und vertretbar ist;*
3. bei Teststellen, die das Angebot während weniger als der Hälfte eines Monats erbringen, nehmen die unteren Gesundheitsbehörden eine angemessene Kürzung der Auszahlung der Monatspauschale vor. Diesbezüglich ist aktuell allerdings noch ungeklärt, in welchem Umfang Auszahlungen im Rahmen des Angebotes reiner Patiententestungen erfolgen werden. Sobald wir Näheres dazu wissen, werden wir Sie wie gewohnt darüber informieren.

Unverändert gilt:

Alle beauftragten Teststellen sind verpflichtet, der unteren Gesundheitsbehörde bis 24 Uhr eines Tages die von ihnen erbrachten Bürgertestungen und die Zahl der positiven Testergebnisse per E-Mail unter Angabe der Teststellenummer an eine von der unteren Gesundheitsbehörde benannte E-Mail-Adresse zu melden. Den getesteten Personen ist ein Zeugnis über das Testergebnis gemäß der Anlage 2 der Coronateststrukturverordnung schriftlich auszuhändigen oder digital zum Ausdruck zu übermitteln.

Weitere Details finden Sie in den entsprechenden Regelungen des Landes NRW, die unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw> veröffentlicht sind.

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe
Ihr Vorstand der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe